

# Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 13. Dezember 2010

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 55 der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008  
der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern,

*formuliert:*

## I. Allgemeines

### § 1 Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen (§ 2 StuPO)

<sup>1</sup> Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, ihr Studium im Herbstsemester zu beginnen, weil die Zyklen der Lehrveranstaltungen prinzipiell im Herbstsemester beginnen und der Musterstudienplan ebenfalls auf dem Beginn im Herbstsemester basiert.

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters sind im Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern sowie im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät und im UniPortal aufgeführt.

### § 2 Einführungstag

Am ersten Tag des Herbstsemesters findet in der Regel eine Einführungsveranstaltung in das Rechtsstudium statt. Die Studentinnen und Studenten werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

### § 3 Juristische Arbeitshilfen und -techniken

<sup>1</sup> Ein wichtiger Teil der juristischen Arbeit besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Rechtsquellen, Literatur, Rechtsprechung und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung erforderlich.

<sup>2</sup> Diese Kompetenzen werden – neben anderen – in der «Einführung in das juristische Arbeiten» vermittelt.

### § 4 Rechtsbibliothek ZHB

<sup>1</sup> Den Studentinnen und Studenten stehen die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) sowie die Rechtsbibliothek ZHB (als Spezialbibliothek) zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Benützung sind die Bibliotheksordnungen und die Weisungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

## **§ 5 Studienberatung (§ 4 StuPO)**

<sup>1</sup> Kontaktstellen für die Beratung in Studienfragen sind die Studienberaterin bzw. der Studienberater sowie der Delegierte bzw. die Delegierte für Studienfragen.

<sup>2</sup> Fachspezifische Auskünfte erteilen auch die Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche. Termine mit Dozierenden können mit den entsprechenden Sekretariaten oder Assistenzen vereinbart werden.

## **§ 6 Adressänderungen / Änderungen der Personalien**

Sämtliche Mutationen sind durch die betroffene Person unverzüglich im UniPortal nachzutragen.

## **§ 7 Anrechnung von Studienleistungen**

<sup>1</sup> Die Studienberatung ist Anlaufstelle für Fragen betreffend Zulassung zu Prüfungen und Anrechnungsüberprüfung von studentischen Vorleistungen aus früheren juristischen und nicht-juristischen Studien.

<sup>2</sup> Die Delegierte bzw. der Delegierte für Prüfungsfragen (Anrechnungsfragen) trifft die Anrechnungsentscheide.

# **II. Prüfungen**

## **1. Allgemeines**

### **§ 8 Mobilitäts- und Nebenfachprüfungen (§ 5 Abs. 1 Bst. f und g StuPO)**

Mobilitäts- und Nebenfachprüfungen werden grundsätzlich zusammen mit den Erstjahresprüfungen bzw. mit den Prüfungen des Bachelor- und des Masterstudiums abgenommen.

## **2. Erstjahresprüfungen**

### **§ 9 Dauer der Klausuren (§ 7 Abs. 1 StuPO)**

Die Erstjahresprüfungen dauern in allen Fächern je zwei Stunden.

## **3. Bachelorstudium**

### **§ 10 Zugelassene Aktivitäten in der Arbeitswelt (§ 13 Bst. f StuPO)**

<sup>1</sup> Als zugelassene Aktivitäten in der Arbeitswelt gelten:

- a. Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung:
  - Mitarbeit als Vorstandsmitglied: für ein Jahr je nach Arbeitsbelastung 2 bis 4 Credits;
  - Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sekretariat oder Dienstleistungsbetrieb: für 40 Stunden 1 Credit;
- b. Mitarbeit in der fakultären und universitären Selbstverwaltung: Vertretung der Studentinnen und Studenten in einem ständigen fakultären oder universitären Gremium: für ein Jahr 2 Credits; Vertretung in einem temporären Gremium: für 40 Stunden 1 Credit;

- c. Mitarbeit in der Rechtsbibliothek ZHB: für 40 Stunden 1 Credit;
- d. Mitarbeit ab Studienbeginn oder, bei Studienbeginn nach vollendetem 20. Lebensjahr, Mitarbeit ab diesem Alter in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, insbes. Mitarbeit in Unternehmen aller Art, staatlichen und universitären Stellen, in gemeinnützigen Organisationen sowie Lehrtätigkeit in Schulen: für 60 Stunden 1 Credit; nicht angerechnet werden Rekrutenschule und Wiederholungskurse sowie deren Entsprechungen im Zivilschutz und Zivildienst.
- e. Mitarbeit von «Incoming-Mobilitätsstudierenden» für eine Professorin, einen Professor oder für ein Forschungsteam bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation oder zur Vorbereitung bzw. Durchführung einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung: für 40 Stunden 1 Credit.

<sup>2</sup> Die Studentinnen und Studenten melden der Studienberatung alle Aktivitäten, die sie anrechnen lassen wollen. Sie legen alle sachdienlichen Belege bei, wie namentlich Bestätigungen über ausgeübte Funktionen sowie Arbeitsbestätigungen. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Anerkennung.

### **§ 11 Proseminarien und Seminarien**

<sup>1</sup> Zum Proseminar werden Studentinnen und Studenten zugelassen, welche die schriftliche Erstjahresarbeit (Vorlesung Einführung in das juristische Arbeiten) mit einem «pass» absolviert haben.

<sup>2</sup> Zu Seminaren des Bachelorstudiums werden Studentinnen und Studenten zugelassen, welche das Proseminar mit einem «pass» absolviert haben.

### **§ 12 Dauer der Prüfungen (§ 12 StuPO)**

<sup>1</sup> Die schriftliche Verbundprüfung dauert fünf Stunden.

<sup>2</sup> Klausuren in einzelnen Fächern dauern zwei Stunden.

<sup>3</sup> Eine mündliche Einzelprüfung dauert 20 Minuten; eine mündliche Zweierprüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

### **§ 13 Nichtjuristische Wahlfächer (§ 13 Bst. d StuPO)**

Als nichtjuristische Wahlfächer sind zugelassen:

- a. Einführung in die Soziologie;
- b. Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen;
- c. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen;
- d. Einführung in die Politikwissenschaft.

## **4. Masterstudium**

### **§ 14 Masterfächer (§ 18 StuPO)**

<sup>1</sup> Für jedes juristische Masterfach werden 5 Credits, für englischsprachige juristische Masterfächer 6 Credits vergeben. Moot Courts werden je nach Arbeitsaufwand mit 12-20 Credits bewertet, die genaue Zahl wird durch die Dozierenden in der Ausschreibung angegeben. Den zugelassenen Teilnehmenden kann nach Absprache und mit vorgängiger individueller Bewilligung der Dozierenden erlaubt werden, auf eine reguläre Masterarbeit zugunsten der schriftlichen

Leistung im Rahmen des Moot Court zu verzichten. In diesem Fall wird die schriftliche Leistung mit 10 Credits bewertet (in Anrechnung an die 12-20 Credits für die Teilnahme am Moot Court) und als Äquivalent zur Masterarbeit benotet.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Fakultät erstellt zweimal jährlich eine Übersicht über die in den folgenden 4 Semestern angebotenen juristischen Master- sowie die nichtjuristischen Wahlfächer

<sup>3</sup> Die nicht gewählten Fächer der benoteten Optionsfächer aus dem Bachelorstudium (§ 11 Abs. 2 StuPO) können auch als juristische Masterfächer mit 6 Credits je Fach gewählt werden.

<sup>4</sup> Die nicht gewählten nichtjuristischen Fächer aus dem Bachelorstudium (§ 13 Bst. d StuPO) können auch als nichtjuristische Wahlfächer mit 6 Credits je Fach gewählt werden.

<sup>5</sup> Die Studienberatung kann weitere nichtjuristische Wahlfächer auf Gesuch hin im Einzelfall oder allgemein zulassen. Voraussetzung ist, dass die Fächer Disziplinen angehören, mit denen eine Juristin oder ein Jurist im Berufsleben voraussichtlich in Kontakt kommen kann. Im Streitfall entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung.

<sup>6</sup> Die Teilnehmerzahl bei Masterveranstaltungen kann aus triftigen Gründen beschränkt werden. Beschränkungen der Teilnehmerzahl werden im Voraus bekannt gegeben. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt nach objektiven Kriterien und im Regelfall nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

## **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen (§ 22 StuPO)**

Erfolgt die Zulassung zum Abschluss des Masterstudiums gemäss § 22 lit. a StuPO nur unter Auflage («Passerelle»), so müssen alle entsprechenden Leistungsnachweise (Prüfungen, Arbeiten usw.) mit einer genügenden Note bzw. mit einem ‚pass‘ abgelegt worden sein. Ungenügende Leistungen können einmal wiederholt werden. Im Übrigen gelten für entsprechende Leistungsnachweise die Bestimmungen der StuPO und der Wegleitung sinngemäss.

## **§ 16 Masterarbeit**

Die Fakultät formuliert eine Richtlinie für die Masterarbeit, in der insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Verfahren, Gestaltung und Umfang der Masterarbeit umschrieben werden.

## **§ 17 Dauer von Prüfungen (§ 21 StuPO)**

<sup>1</sup> Klausuren in einzelnen Fächern dauern zwei Stunden.

<sup>2</sup> Eine mündliche Einzelprüfung dauert 20 Minuten; eine mündliche Zweierprüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

## **5. Doktorat**

### **§ 18 Zulassung auswärtiger Interessentinnen und Interessenten zum Doktorat (§ 27 Abs. 1 Bst. a StuPO)**

<sup>1</sup> Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der bzw. des Delegierten für Prüfungsfragen.

<sup>1</sup> Geändert am 17. Juni 2009 mittels Zirkularentscheid der Fakultätsversammlung und in Kraft ab 1. September 2009.

<sup>2</sup> Eine Zulassung erfolgt für Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem schweizerischen Studienabschluss, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. § 27 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Studienabschluss werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass sie bzw. er zum besten Viertel ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschuss der Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der zu den besten 40% ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört.

<sup>4</sup> Nach dem positiven Zulassungsbescheid kann sich die Interessentin bzw. der Interessent bei den Dozentinnen und Dozenten der Fakultät um Vergabe eines Dissertationsthemas bewerben. Ein Anspruch auf Vergabe eines Themas besteht nicht.

### **§ 19 Ausnahmsweise Zulassung (§ 27 Abs. 2 StuPO)**

Über die ausnahmsweise Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden entscheidet der Ausschuss der Prüfungskommission.

### **§ 20 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas (§ 27 Abs. 1 Bst. b StuPO)**

<sup>1</sup> Referentin bzw. Referent und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Referentin bzw. des Referenten liegen.

<sup>2</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

### **§ 21 Gestaltung und Einreichung der Dissertation**

<sup>1</sup> Für die Gestaltung der Dissertation sind die Formatvorgaben der Fakultät zu beachten. Diese sind im Dekanatssekretariat erhältlich.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zum Doktorat sind dem Dekanatssekretariat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

### **§ 22 Entscheid über die Doktorpromotion; Aufnahme der Dissertation in die Publikationsreihe; allgemeine Druckerlaubnis**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gutachtens der Erstreferentin bzw. des Erstreferenten über die Doktorpromotion. Erhebt eine Professorin oder ein Professor gegen Annahme, Bewertung oder Prädikat Einsprache, obliegt der Entscheid der Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Ausschuss der Prüfungskommission gibt dem Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft» eine Empfehlung ab, ob eine Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei. Voraussetzung für die Empfehlung ist grundsätzlich eine Bewertung mit magna oder summa cum laude.

<sup>3</sup> Der Entscheid nach Absatz 1 und gegebenenfalls die Empfehlung nach Absatz 2 werden mit dem Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt.

<sup>4</sup> Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen.

<sup>5</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen. Die Pflicht zur Einreichung der Pflichtexemplare (§ 22 Wegleitung) bleibt dadurch unberührt.

### **§ 23 Pflichtexemplare (§ 31 StuPO)**

<sup>1</sup> Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanatssekretariat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist verlängern.

## **6. Mobilität**

### **§ 24 Mobilität und Auslandsaufenthalt**

Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, im Masterstudium ein oder zwei Semester an einer französischsprachigen Rechtsfakultät in der Schweiz oder an einer ausländischen Rechtsfakultät zu studieren.

### **§ 25 Mobilitätsprüfungen an einer schweizerischen Gastuniversität**

<sup>1</sup> Mobilitätsprüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 8. Juni 2007 für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Luzern anerkannt. Im Bachelorprogramm können höchstens 90 Credits, im Masterprogramm höchstens 45 Credits durch ein Mobilitätsstudium erworben bzw. angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, der Studienberatung unverzüglich eine Kopie jeder Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Eine nachträglich gemeldete Prüfung kann nicht mehr angerechnet werden.

<sup>3</sup> Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Fächer der Erstjahresprüfungen werden nur anerkannt, wenn alle drei Fächer in einer Blockprüfung bzw. alle Zwischenprüfungen an der auswärtigen Fakultät abgelegt worden sind.

<sup>4</sup> Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Bachelor- und Masterfächer werden nur anerkannt, wenn an derselben Fakultät gleichzeitig mindestens zwei Fächer abgelegt worden sind.

<sup>5</sup> Erzielt die Kandidatin bzw. der Kandidat ungenügende Prüfungsleistungen, so kann sie bzw. er die Prüfungen einmal wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird in jedem Fall angerechnet, auch wenn es ungenügend ist.

### **§ 26 Studium an ausländischen Rechtsfakultäten**

Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Vereinbarungen bzw. aufgrund einer Überprüfung im Einzelfall angerechnet. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäss.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 27 Prüfungstermine**

<sup>1</sup> Prüfungssessionen finden zweimal jährlich kurz nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Daten werden vom Dekanatssekretariat bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Der Haupttermin einer Prüfung findet in der Prüfungssession im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der Nebentermin dieser Prüfung findet in der nächstfolgenden Prüfungssession statt. Wird eine bestimmte Lehrveranstaltung im darauffolgenden Semester nicht mehr angeboten, besteht kein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Prüfungstermins.

<sup>3</sup> Studierenden ausländischer Rechtsfakultäten sowie Luzerner Studierenden, bei welchen ein Mobilitätsaufenthalt im Ausland unmittelbar bevorsteht, kann auf begründetes Gesuch hin die Abnahme einzelner Prüfungen ausserhalb der ordentlichen Prüfungstermine bewilligt werden. Einzelheiten und einzuhaltende Fristen werden durch Infomail der Dekanin oder des Dekans bekannt gegeben.

#### **§ 28 Prüfungsanmeldung (§ 42 StuPO)**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu den Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Dekanatssekretariats zu beachten.

<sup>2</sup> Die Prüfungsanmeldung erfolgt online über das UniPortal. Andere Arten der Anmeldung werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

#### **§ 29 Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Universität Luzern.

#### **§ 30 Prüfungsstoff**

Die Dozierenden kommunizieren den Prüfungsstoff in geeigneter Form.

#### **§ 31 Rückzug einer Prüfungsanmeldung (§ 42 StuPO)**

Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist nur möglich aufgrund eines Arzzeugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt oder die Prüfungsfortsetzung als unzumutbar erscheinen lässt. Er bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

#### **§ 32 Nicht deutschsprachige Kandidatinnen und Kandidaten (§ 46 StuPO)**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die Klausuren in einer anderen als ihrer Maturitätssprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Abgabe der Gesetze in einer anderen Amtssprache für die Klausuren beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher können auf Gesuch hin bewilligt werden.

<sup>2</sup> Wer eine deutschsprachige Matura oder einen deutschsprachigen Studienabschluss besitzt, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

<sup>3</sup> Die Verlängerung beträgt für alle Prüfungen im Bachelorstudium eine halbe Stunde mit Ausnahme der Prüfungen in Staatsrecht I und II, Strafrecht I und II, ZGB I und II, Grundlagen des Rechts I und II sowie der Verbundprüfung, für die jeweils eine Stunde Verlängerung bewilligt werden kann. Im Masterstudium kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde bewilligt werden, wenn das Bachelordiplom nicht überwiegend in deutscher Sprache erworben wurde.

<sup>4</sup> Studierenden italienischer Muttersprache kann auf Gesuch hin und mit dem Einverständnis des oder der prüfenden Dozierenden die Abnahme mündlicher Prüfungen in italienischer Sprache bewilligt werden.

### **§ 33 Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen (§ 47 StuPO)**

<sup>1</sup> Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin bzw. den fehlbaren Kandidaten aus dem Saal zu weisen.

<sup>2</sup> Unkorrektheiten werden der Prüfungskommission gemeldet.

<sup>3</sup> Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

### **§ 34 Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats**

Für die Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats ist die Gewichtung der Prüfungsnoten nach § 49 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung massgebend.

### **§ 35 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach dem Entscheid der Prüfungskommission in geeigneter Form über die Prüfungsergebnisse informiert.

<sup>2</sup> Die oder der Prüfungsdelegierte entscheidet nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Vertretung der Prüfungskommission über die Zulässigkeit von nachträglichen Notenänderungen.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 36**

<sup>1</sup> Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 7. Januar 2008.

<sup>2</sup> Sie wird ab dem 1. Januar 2010 angewendet.

<sup>3</sup> § 15 gilt ab FS 2010, und zwar auch für Studierende, welche bei Inkrafttreten der vorliegenden Wegleitung bereits an der Fakultät immatrikuliert sind.

<sup>4</sup> § 32 Abs. 3 gilt für Prüfungen im Haupttermin ab FS 2011 und für solche im Nebentermin ab HS 2011.

Luzern, 13. Dezember 2010

Für die Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller  
Dekanin